Anhang II: Beispiel-Statuten eines Musikvereins

* Text in Normalschrift ist empfohlener Minimalstandard
* Text in *Kursivschrift* ist optional und soll den verschiedenen Bedürfnissen der Vereine Rechnung tragen
* Die Personenbezeichnungen beziehen sich immer auf beide Geschlechter

Zum Verständnis

**I. Name, Sitz und Zweck des Vereins**

1. **Name und Sitz**
2. Der Musikverein ...........................(Name) ist ein Verein nach Art. 60-79 ZGB und hat seinen Sitz in ………(Ort).
3. Er ist politisch und konfessionell neutral.
4. Er ist Mitglied des Regionalverbandes ……(Name), des Zürcher Blasmusikverbandes ZBV und des Schweizer Blasmusikverbandes SBV.
5. **Zweck**

Der Verein bezweckt:

1. Die Pflege und Förderung der Blasmusik
2. ………………
3. *Die Förderung der Nachwuchses*
4. *Die Aus- und Weiterbildung der Mitglieder*
5. *Die Mitwirkung am kulturellen Leben der Gemeinde*
6. *Die Pflege der Kameradschaft*

**II. Mitgliedschaft**

1. **Beitritt und Aufnahme**
2. Aktivmitglieder

Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Generalversammlung.

1. Passivmitglieder

Wer den Passivmitgliederbeitrag bezahlt, wird damit für das entsprechende Jahr automatisch Passivmitglied.

1. Ehrenmitglieder

Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung. Die Ehrenmitgliedschaft kann an Personen verliehen werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

1. *Jungbläser*
2. *Mitspieler*
3. *Gönner*
4. *Kollektivmitglieder*
5. **Rechte und Pflichten**
6. Aktivmitglieder und aktive Ehrenmitglieder haben folgende **Rechte**:
7. Stimm- und Antragsrecht an den General- und Mitgliederversammlungen
8. ………
9. Passivmitglieder haben das Recht, ohne Stimm- und Antragsrecht an der Generalversammlung teilzunehmen
10. *(andere Mitgliederkategorien)*
11. Aktivmitglieder haben folgende **Pflichten**:
12. Teilnahme an Proben und Auftritten
13. Teilnahme an der GV und weiteren von den Mitgliedern beschlossenen Aktivitäten
14. Bezahlung des Mitgliederbeitrages
15. ……………
16. *(andere Mitgliederkategorien)*
17. **Austritt und Ausschluss**
18. Aktivmitglieder

Der Austritt hat durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand auf Ende (einsetzen) zu erfolgen.

Durch Beschluss einer Vereinsversammlung können Aktivmitglieder ausgeschlossen werden, die ihre Pflichten nicht erfüllen oder sonst den Interessen des Vereins zuwider handeln.

1. Passivmitglieder

Die Passivmitgliedschaft erlischt bei Nichtbezahlung des Passivmitgliederbeitrages.

1. *(andere Mitgliederkategorien)*

**III. Organisation**

1. **Organe**
2. Die Organe des Vereins sind:
3. Generalversammlung
4. Vereinsversammlung
5. Vorstand
6. Musikkommission
7. Revisionsstelle
8. **Generalversammlung**
9. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet im ersten Quartal des Jahres statt.
10. Die ordentlichen Traktanden sind:
11. Wahl von Stimmenzählern
12. Genehmigung Protokoll der letzten Generalversammlung
13. Genehmigung Jahresbericht des Vorstandes
14. Genehmigung Jahresrechnung
15. *(Genehmigung Budget)*
16. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
17. Wahl Präsident, Vorstandsmitglieder, Revisionsstelle, Direktion, Vizedirektion, Musikkommission und deren Präsidium, Fähnrich, Veteranenverantwortlicher
18. Ernennung von Ehrenmitgliedern
19. Jahresprogramm
20. Anträge der Mitglieder
21. Die Einladung zur Generalversammlung muss den Aktiv- und Ehrenmitgliedern mindestens drei Wochen zum Voraus unter Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte zugestellt werden.
22. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Aktivmitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der Stimmenden gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident durch Stichentscheid.
23. Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch offenes Handmehr, sofern nicht ein Viertel der Stimmenden eine schriftliche Abstimmung verlangt.
24. Stimmberechtigte Mitglieder können dem Vorstand schriftliche Anträge bis zehn Tage vor der Generalversammlung einreichen.
25. Statutenänderungen erfordern eine Zweidrittel-Mehrheit der Stimmenden.
26. Der Vorstand oder ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder können eine ausserordentliche Generalversammlung verlangen, die innert eines Monats durchgeführt werden muss.
27. **Vereinsversammlung**
28. Vereinsversammlungen werden zur Behandlung von Traktanden einberufen, die nicht an einer Generalversammlung behandelt werden müssen. Sie können vom Vorstand mündlich angesetzt oder von einem Viertel der Mitglieder schriftlich verlangt werden. Bei Dringlichkeit kann die Versammlung direkt an einer Probe stattfinden. Es müssen diesfalls mindestens ¾ der Aktivmitglieder anwesend sein.
29. Die Traktanden sind mit der Einladung bekannt zu geben.
30. Beschlüsse sind protokollarisch festzuhalten.
31. **Vorstand**
32. Der Vorstand, setzt sich zusammen aus:
33. Präsident
34. Vizepräsident
35. Kassier
36. Aktuar
37. Verantwortlicher Anlässe
38. Verantwortlicher Kommunikation
39. ………………
40. *Verantwortlicher Ausbildung und Jugendförderung*
41. *Verantwortlicher………*
42. Die Amtsperiode des Vorstandes beträgt zwei Jahre.
43. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.
44. Die rechtsverbindliche Unterschrift führt das Präsidium, zusammen mit einem zweiten Vorstandsmitglied. Für die laufenden Kassengeschäfte zeichnet der Kassier. Rechnungen müssen vom zuständigen Vorstandsmitglied visiert sein.
45. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
46. Der Vorstand ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht einem anderen Organ vorbehalten sind.
47. Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder sind in einem Pflichtenheft festgehalten.
48. **Die Musikkommission**
49. Die Musikkommission besteht aus 5-7 Mitgliedern. Sie konstituiert sich bis auf das Präsidium selbst. Dirigent und Vorstandsvertreter dürfen nicht Präsident der MK sein.
50. Ihr gehören auf jeden Fall an:
51. Dirigent
52. Vorstandsvertreter
53. Notenverwalter
54. Registervertreter
55. …………
56. *Vertreter der Jungbläser*
57. *Ausbildungsverantwortlicher*
58. Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt 2 Jahre.
59. Die Musikkomission ist zuständig für die Bestimmung der musikalischen Programme, die Anschaffung von Noten und Instrumenten, den Zuzug von Aushilfen, die Besetzung von Stimmen, die Ausbildung und Weiterbildung der Mitglieder und des Nachwuchses und alle weiteren Fragen, die mit musikalischen Themen zusammenhängen. Die musikalische Leitung hat bei Beschlüssen der Musikkommission ein Vetorecht. Bei Uneinigkeit entscheidet der Vorstand definitiv.
60. **Revisionsstelle**
61. Die Kontrolle der Jahresrechnung erfolgt durch zwei Revisoren. Sie haben das Recht, jederzeit in die Rechnung und Kasse Einsicht zu nehmen. Sie prüfen das gesamte Rechnungswesen des Vereins und erstatten zu Handen der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht.
62. Die Amtsdauer der Revisoren beträgt zwei Jahre.
63. **Direktion**
64. Die musikalische Leitung ist dem Dirigenten übertragen. Die Wahl erfolgt durch die Generalversammlung. Das Anstellungsverhältnis wird in einem Arbeitsvertrag geregelt. Der Dirigent ist an der GV und Vereinsversammlungen nicht stimmberechtigt.
65. Der Vizedirigent vertritt die Direktion bei Abwesenheit. Er wird an der Vereinsversammlung für zwei Jahre gewählt.
66. **Öffentlichkeitsarbeit**
67. Der Vorstand ernennt eine verantwortliche Person für die Kommunikation. Diese ist verantwortlich für die interne Kommunikation, insbesondere die rechtzeitige Information der Mitglieder.
68. Sie betreut die kommunikative Verbindung zur Öffentlichkeit, insbesondere via Webseite, Social Media, Presse und elektronische Medien. Sie leitet Marketing und PR des Vereins. Sie ist für den Schutz und die Förderung des Images des Vereins verantwortlich.
69. Sie betreut das Sponsoring und die Werbung für den Verein und seine Anlässe.
70. **Finanzen**
71. Die Einnahmen des Vereins sind:
72. Mitgliederbeiträge von Aktiv- und Passivmitgliedern
73. Ertrag von Veranstaltungen
74. Sponsoringbeiträge
75. Spenden
76. Gemeindebeitrag
77. Ertrag des Vereinsvermögens
78. Die Beiträge der Aktivmitglieder und der Passivmitglieder werden jeweils an der Generalversammlung für das nächste Jahr festgelegt.
79. Der Vorstand kann den Mitgliederbeitrag erlassen, wenn ein Aktivmitglied aus wichtigen Gründen den Beitrag nicht bezahlen kann.
80. **Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

1. **Vereinsarchiv**

Für die ordnungsgemässe Aufbewahrung der Vereinsakten ist ein Archiv zu führen. Der Vorstand kann das Archiv selber führen oder eine aussenstehende Person bestimmen.

1. **Auflösung des Vereins**
2. Die Auflösung des Vereins kann nur durch den Beschluss einer Generalversammlung erfolgen, dem zwei Drittel der an der GV anwesenden Aktivmitglieder zustimmen müssen.
3. Das verbleibende Vereinsvermögen wird dem Gemeinderat zur Verwahrung abgegeben unter der Bedingung, das Kapital einem neuen Musikverein als Starthilfe zu übergeben.

Jugendmusik, Jungbläser, Mitspieler, Ausbildung, Uniformen, Proben, Probezeit oder Vorspiel von neuen Mitgliedern, Todesfälle, Instrumente, Absenzen, Fähnrich, Veteranenverantwortlicher, Gemeinnützigkeit (nicht gewinnorientiert)

Weitere Themen bei Bedarf

Diese *(geänderten)* Statuten treten mit der Genehmigung durch die Generalversammlung vom ................... in Kraft.

Ort und Datum

*Rechtskräftige Unterschriften*